
**Vertrag über die Finanzierung
der Planung gemäß der Leistungsphase 6 HOAI
für den Planfeststellungsabschnitt 1 (PFA 1)
der Infrastrukturmaßnahme „Ausbau / Neubau der S-Bahnlinie S4 (Ost)
Hamburg - Ahrensburg - Bad Oldesloe“**

zwischen

1. dem Land Schleswig-Holstein, nachfolgend „SH“ genannt,
2. der Freien und Hansestadt Hamburg, nachfolgend „FHH“ genannt,
nachfolgend gemeinsam „Zuwendungsgeber“ genannt

und

3. DB Netz AG
- nachfolgend „DB Netz“ genannt -

4. DB Station & Service AG
- nachfolgend „DB Station & Service“ genannt -

5. DB Energie GmbH
- nachfolgend „DB Energie“ genannt -

- 3.- 5. nachfolgend gemeinsam auch „EIU“ genannt -

- 1. - 5. nachfolgend gemeinsam „die Vertragsparteien“ genannt -

Präambel

Die Vertragsparteien streben an, dass zur Verbesserung des Schienenverkehrs die Infrastrukturmaßnahme „Ausbau / Neubau der S-Bahnlinie S4 (Ost) Hamburg - Ahrensburg - Bad Oldesloe“ (nachstehend „Infrastrukturmaßnahme“ genannt) durchgeführt werden soll. Dabei können im Kernbereich Hamburgs bisherige Vorortverkehre von den Fernbahngleisen auf separate S-Bahngleise verlagert werden, die Taktzeiten verdichtet und zusätzliche Kapazitäten für andere Verkehre geschaffen sowie der Hamburger Hauptbahnhof entlastet werden. Es ist beabsichtigt, den Einsatz von Zweisystem-Triebzügen der S-Bahn auf der neuen Infrastruktur zu ermöglichen.

Im Rahmen dieses Finanzierungsvertrages (nachfolgend „FV“ genannt) soll die Planung gemäß der Leistungsphase 6 „Vorbereitung der Vergabe“ HOAI (nachfolgend „Lph 6“ genannt) für den PFA 1 (von Hasselbrook bis Luetkensallee) finanziert werden.

In dem Schreiben vom 01.11.2017 (Anlage 0) haben die FHH und SH ihr Interesse am schnellstmöglichen Ausbau der S 4 (Ost) bekundet. Die Planung gemäß der Lph 6 HOAI für PFA 1 soll danach bei Abschluss eines entsprechenden Finanzierungsvertrages durch die EIU erfolgen.

Der PFA 1 stellt einen Teil der Gesamtinfrastrukturmaßnahme dar, für die aktuell zum Beginn der Lph 6 noch keine Gesamtfinanzierung sichergestellt ist.

Basis der Planung gemäß der Lph 6 HOAI für PFA 1 ist die Entwurfsplanung mit Stand 05.01.2018.

§ 1 Vertragsgegenstand/Zuwendungszweck

- (1) Dieser FV regelt abschließend Grundlagen, Durchführung und Finanzierung der Planung gemäß der Lph 6 HOAI für den PFA 1 für die Infrastrukturmaßnahme. Zuwendungszweck im Sinne dieses FV ist die Planung gemäß der Lph 6 HOAI (einschließlich Projektmanagement und Projektsteuerung) für den PFA 1. Die Einzelmaßnahmen sind in **Anlage 1.1** zusammengefasst.

§ 2 Grundlage der Planung

- (1) Grundlage der durchzuführenden Planung ist die zwischen den Zuwendungsgebern und den EIU abgestimmte Entwurfsplanung für den PFA 1, die am 05.01.2018 an die DB Netz übergeben wurde.

§ 3 Durchführung der Planung

- (1) Träger der Infrastrukturmaßnahme sind die EIU. Die DB Netz tritt als federführender Ansprechpartner auf Seiten der Zuwendungsempfänger auf. Die FHH tritt als federführender Ansprechpartner auf Seiten der Zuwendungsgeber auf.
- (2) Die Zuwendungsgeber werden im Rahmen der Planungsbegleitung über die Erstellung und den Fortschritt der Planungen regelmäßig informiert.

Die Vertragsparteien streben an, die Planungen gemäß dem Rahmenterminplan für Lph 6 XXXXXXXXXX durchzuführen. Dies ist Bestandteil des Zuwendungszwecks.

Sobald für die EIU absehbar ist, dass es bei der Planung der Maßnahmen zu Verzögerungen kommen wird, informieren sie unverzüglich den Zuwendungsgeber FHH und nehmen Verhandlungen mit dem Ziel auf, Verzögerungen zu vermeiden.

Bei Verzögerungen, deren Ursachen die EIU nicht aufgrund vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns zu vertreten haben, verlängert sich der Zeitraum der Planung um die Zeitspanne, in der die EIU infolge der Verzögerung an der zeitgerechten Durchführung der Planung gehindert sind. Die Vertragsparteien werden den Fertigstellungstermin / Rahmenterminplan entsprechend anpassen. Maßgeblich für den Zeitpunkt der Fertigstellung ist der jeweils aktuelle, angepasste Fertigstellungstermin / Rahmenterminplan.

- (3) Der Bewilligungszeitraum für die Leistungen gemäß § 1 beginnt mit der Wirksamkeit der Finanzierungsvereinbarung und endet am 31.12.2021. Der Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum, für den die Mittel zur zweckentsprechenden Verwendung zur Verfügung stehen und in dem die Leistungen gemäß Zwecksetzung durchgeführt werden müssen. Ausgaben, die außerhalb des Bewilligungszeitraumes entstehen, sind nicht zuwendungsfähig. Können die Leistungen gemäß Zwecksetzung nicht bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes abgeschlossen werden, ist rechtzeitig vorher die FHH zu informieren. Sollte eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes wegen Verzögerungen nach § 3 Absatz 2, 2. Unterabsatz dieses FV erforderlich werden, so dass eine Anpassung des Rahmenterminplanes erfolgt, werden die EIU einen entsprechenden Antrag auf Verlängerung des Bewilligungszeitraumes bei der FHH stellen. Die FHH wird den Bewilligungszeitraum dem Rahmenterminplan entsprechend verlängern.
- (4) Abweichungen von den in § 2 dieses FV genannten Unterlagen bedürfen der Abstimmung zwischen den Vertragsparteien.

§ 4 Vergabe von Aufträgen

- (1) Die EIU verpflichten sich, bei allen Aufträgen, die Leistungen im Sinne des § 1 HOAI zum Gegenstand haben, die Geltung der HOAI zu vereinbaren.
- (2) Die EIU dürfen - sofern kein Fall des Absatzes 3 vorliegt - Aufträge ab Erreichen der jeweiligen EU-weiten Schwellenwerte nur nach Durchführung einer Vergabe nach Maßgabe der §§ 97 ff. GWB in Verbindung mit der Sektorenverordnung in der jeweils geltenden Fassung vergeben. Aufträge für Planungsleistungen unterhalb der jeweiligen EU-weiten Schwellenwerte werden nach Maßgabe des Abschnitts 1 der VOL/A bzw. der VOB/A in der jeweils gültigen Fassung vergeben, wobei die EIU die Vergabeverfahrensart frei wählen dürfen. Die EIU haben die Zuwendungsgeber bei der Durchführung der Vergabe auf deren Wunsch hin laufend zu informieren.
- (3) Ausgenommen von den Regelungen des Absatzes 2 sind solche Dienstleistungsaufträge, die die EIU in vergaberechtlich zulässiger Weise ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens an Unternehmen des DB-Konzerns vergeben dürfen. Dies gilt auch für Auftragsvergaben unterhalb der jeweiligen EU-Schwellenwerte. Wenn Leistungen nach Satz 1 nicht zu marktüblichen Preisen erbracht worden sind, sind die Zuwendungsgeber insoweit zur Rückforderung berechtigt. Die EIU sind berechtigt, dem Zuwendungsgeber FHH eine prüfbare Kalkulation konzerninterner Auftragnehmer zur Abstimmung vorzulegen.

§ 5 Kosten und Finanzierung der Planung

- (1) Die Gesamtkosten für die Erstellung der Planung gemäß § 1 betragen auf Grundlage der Entwurfsplanung für den PFA 1 mit Stand vom 05.01.2018 [REDACTED] voraussichtlich [REDACTED] EUR. Darin enthalten sind Kosten für Eigenleistungen der EIU.
Ein Kosten- und Finanzierungsplan ist [REDACTED] beigelegt. Kostenverschiebungen innerhalb und zwischen den dargestellten Positionen sind zulässig.
- (2) Die Zuwendungsgeber finanzieren die in Absatz 1 genannten Planungskosten in voller Höhe (Vollfinanzierung) mit nicht rückzahlbaren Zuschüssen. Das Zuwendungsverfahren wird auf Seiten der Zuwendungsgeber vollständig durch die FHH durchgeführt. Die ANBest-P des Landes Hamburg (**Anlage 5.2**) gelten (auch für die Zuwendungen der SH), soweit nicht in diesem FV Abweichendes vereinbart ist. Die Auszahlung der Mittel, die Verwendungsprüfung, die Vergabe von Aufträgen und die Rückforderungen erfolgen ausschließlich nach den Regelungen dieses FV. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des vertraglich bestimmten Zwecks verwendet werden. Die EIU verpflichten sich zu einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung.
- (3) Sobald für die EIU erkennbar ist, dass die Planung der Infrastrukturmaßnahme mit Kostensteigerungen verbunden sein wird, informieren sie die Zuwendungsgeber insbesondere über Höhe und Grund der Steigerung.
- (4) Kostensteigerungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Zuwendungsgeber. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die Zustimmung der Zuwendungsgeber zu Kostensteigerungen bis zu 10 Prozent der fortgeschriebenen Gesamtkosten gemäß § 5 Absatz 1, insbesondere wegen absehbarer Lohn- und Preissteigerungen nicht verweigert wird, sofern und soweit diese im Einklang mit den Regelungen dieses FV entstanden sind. Das Erfordernis einer Veranschlagung zu Kostensteigerungen besteht bei Abschluss dieses FV nicht. Die Zuwendungsgeber entscheiden umgehend (innerhalb von 3 Monaten über eine entsprechende Zustimmung. Im Falle der Zustimmung rufen die EIU die entsprechenden Mittel nach § 6 ab.
- (5) Stimmen die Zuwendungsgeber einer Kostensteigerung der Gesamtkosten nach § 5 Abs. 4 nicht zu, sind die EIU berechtigt die Planung qualifiziert abzubrechen. Im Fall des qualifizierten Abbruchs erfolgt die Finanzierung der daraus resultierenden Kosten durch die Zuwendungsgeber. Zu den Kosten des Abbruchs gehören insbesondere auch solche Aufwendungen der EIU, die trotz Kündigung von Verträgen mit den Auftragnehmern infolge fortbestehender Vergütungsansprüche gemäß § 649 BGB entstehen. Im Falle des Abbruchs übereignen die EIU den Zuwendungsgebern die bis dahin erarbeiteten Unterlagen und übertragen diesen – soweit möglich – die ihnen zustehenden Nutzungsrechte. § 10 Abs. 3 ist in diesem Fall nicht anwendbar.

§ 6 Mittelbereitstellung und Mittelabruf

- (1) Die DB Netz AG ruft federführend für alle EIU nach Maßgabe des § 5 zweckgebunden bereitgestellten Mittel bei der FHH ab und bestätigt federführend für alle EIU beim Mittelabruf gemäß **Anlage 6.1**, dass die Mittel spätestens innerhalb von zwei Monaten für fällige Zahlungen verwendet werden.
- (2) Die FHH überweist der DB Netz AG als federführendes EIU die angeforderten Mittel nach Eingang des in Absatz 1 bezeichneten Mittelabrufschreibens.
- (3) Der Finanzmittelbedarf ergibt sich aus dem Kosten- und Finanzierungsplan [REDACTED]. Sich abzeichnende Verschiebungen zwischen den Haushaltsjahren sowie zwi-

schen den dargestellten Positionen sind unverzüglich der FHH - federführend durch die DB Netz AG für alle EIU - zur Abstimmung vorzulegen, damit die Mittel bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt werden können.

§ 7 Nachweis der Verwendung

- (1) Jedes EIU hat die Verwendung für die nach Maßgabe des § 6 dieses FV an sie ausbezahlten Mittel gemäß den nachfolgenden Regelungen den Zuwendungsgebern nachzuweisen. Die Vorlage der Verwendungsnachweise erfolgt federführend durch die DB Netz AG. Die Verwendungsnachweisprüfung erfolgt durch die FHH für beide Zuwendungsgeber. Die daraus resultierenden Feststellungen werden von SH anerkannt.
- (2) Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zweckes, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, gemäß § 1 Satz 2 der Stelle nach § 7 Absatz 1 Satz 2 nachzuweisen. Hierzu legen die EIU, federführend durch die DB Netz AG.
 - den vollständigen zahlenmäßigen Nachweis der Verwendung der Mittel entsprechend den Regelungen des Absatz 3 sowie
 - einen Sachbericht gemäß Absatz 3
 vor (Verwendungsnachweis). Die Vorlage von Belegen ist nicht erforderlich.
- (3) Der zahlenmäßige Nachweis ist entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplans mittels einer Tabelle gemäß **Anlage 7.3** zu erbringen, die mit dem Verwendungsnachweis eingereicht wird, und besteht aus einer übersichtlichen summarischen Aufstellung aller mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge. Soweit die EIU die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes haben, dürfen nur Preise ohne Umsatzsteuer eingestellt werden.

In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendungen sowie das erzielte Ergebnis darzustellen, d.h. die durchgeführten Maßnahmen und Leistungen sind in Kurzberichtsform zu erläutern.
- (4) Die DB Netz AG legt federführend für die EIU bis zum 30. April eines jeden Jahres einen zahlenmäßigen Nachweis der Verwendung der Mittel für das vorangegangene Jahr gemäß Absatz 3 vor (Zwischennachweis). Die Vorlage eines Kurzberichts gemäß **Anlage 7.3** ist bei der Vorlage des Zwischennachweises nicht erforderlich. Die Vorlage von Belegen ist nicht erforderlich. Zusätzlich stellen die EIU jährlich den Bestätigungsvermerk (**Anlage 7.4**) des Wirtschaftsprüfers aus dem Geschäftsbericht zur Verfügung.
- (5) Die Vorlage oder Vorhaltung von Originalbelegen ist nicht erforderlich, das papierlose Archivierungsverfahren der EIU wird anerkannt. Die elektronischen Belege können bei Bedarf eingesehen werden.
- (6) Die DB Netz AG legt federführend für die EIU bis zum 28. Februar eines jeden Jahres und zum 31.12.2021 der FHH Daten für die Erstellung eines Sachstandsberichts durch die FHH gemäß **Anlage 7.6** vor.
- (7) Die Eigenleistungen der EIU werden mit einem Betrag von ■■■■ EUR je Stunde (projektspezifischer Kostensatz; Preisstand 2018) finanziert. Für die Jahre 2019 ff finanzieren die Zuwendungsgeber die Eigenleistungen der EIU mit dem für das jeweilige Jahr geltenden projektspezifischen Kostensatz der EIU. Der Nachweis der Eigenleistungen

der EIU erfolgt ausschließlich gemäß [REDACTED]. Die Vorlage weiterer Unterlagen ist nicht erforderlich.

- (8) Die Leistungen der von den EIUs - federführend durch die DB Netz AG - entsprechend § 4 Abs. 3 beauftragten konzerneigenen Unternehmen werden, sofern keine Vergütung nach HOAI vereinbart werden kann, auf der Grundlage eines festen Honorars oder in begründeten Fällen auch auf Grundlage der jeweils aktuellen Verrechnungspreise für das tatsächlich eingesetzte Personal finanziert. Die von den konzerneigenen Unternehmen im Weiteren beauftragten Fremdleistungen werden inklusive eines Gemeinkostensatzes von derzeit [REDACTED] finanziert (entsprechend Zusatzvereinbarung vom 10.08.2017 zur Rahmenvereinbarung vom 01.07.2015 zwischen DB E&C und EIU). Dieser dient der Finanzierung der administrativen Begleitung der entsprechenden Aufträge (z.B. vergaberechtliche Begleitung, Rechnungsbegleichung etc.). Der Nachweis der Leistungen für das tatsächlich eingesetzte Personal erfolgt ausschließlich nach [REDACTED]. Die Vorlage weiterer Unterlagen ist nicht erforderlich. Für den Nachweis der weiteren Leistungen sind die abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen bzw. die jeweiligen Unternehmerrechnungen maßgebend.
- (9) Die EIU haben alle mit den Zuwendungen zusammenhängenden Unterlagen (z.B. konzernübliche Belege bei mit den EIU gemäß § 15 AktG verbundenen Auftragnehmern, Rechnungen sonstiger Auftragnehmer, Mengeneinzelnachweise für HOAI-Leistungen, Verträge, Bücher) sechs Jahre aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Verwendungsnachweis vorgelegt worden ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer und revisionssicherer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen. Aus Gründen des Datenschutzes ist es nicht erforderlich, dass Unterlagen Namen oder sonstige persönliche Daten von Mitarbeitern der EIU oder von deren Auftragnehmern enthalten. Ausgenommen von der oben genannten Aufbewahrungspflicht sind alle Unterlagen nicht berücksichtigter Bieter.
- Auf Wunsch werden auch den Zuwendungsgebern die vorstehend genannten Unterlagen in Kopie zur Verfügung gestellt und die erforderlichen Auskünfte erteilt.
- (10) Auf allen Mitteilungen oder Veröffentlichungen dieser Infrastrukturmaßnahme, auch auf Konferenzen, Seminaren sowie auf sämtlichen Informations- oder Werbematerialien (Broschüren, Faltblätter, Plakate, Präsentationen usw.) ist anzugeben, dass die Infrastrukturmaßnahme mit Mitteln der Europäischen Union gefördert wird, dabei ist das Emblem der Europäischen Union gem. **Anlage 7.10** anzubringen.
- (11) Die EIU erkennen die Prüfungsrechte der Rechnungshöfe der Länder, des Bundes sowie der Europäischen Kommission an.

§ 8 Rückforderung

- (1) Werden die Zuwendungen nach § 5 entgegen dem Verwendungszweck gemäß § 1 verwendet, so sind sie dem Zuwendungsgeber vom Zuwendungsnehmer zu erstatten. Dies gilt auch in den übrigen Fällen der Ziffer 8 Nr. 1 bis 3 der ANBest-P Hamburg.
- (2) Erstattungsbeträge sind entsprechend Ziffer 8.4 bis 8.5 der ANBest-P Hamburg zu verzinsen.

- (3) Gründe, die zur Erstattung nach den vorstehenden Absätzen führen, lassen die vertraglichen Verpflichtungen im Übrigen unberührt.

§ 9 Umsatzsteuer

- (1) Bei der umsatzsteuerlichen Beurteilung der nach diesem FV vereinbarten Zahlungen sind die Vertragsparteien einig, dass diese als nicht steuerbar nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Die Zahlungen werden daher netto (ohne Umsatzsteuer) abgerufen.
- (2) Sind von den EIU hierfür Umsatzsteuerbeträge rückwirkend zu entrichten (durch Änderung der rechtlichen Beurteilung z.B. im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung), werden die entsprechenden Umsatzsteuerbeträge und die durch die nachträgliche Zahlung entstehenden steuerlichen Nebenleistungen im Sinne des § 3 Absatz 4 Abgabenordnung vom jeweiligen Vertragspartner für seinen Finanzierungsanteil nachgefordert und die Zahlungen der Vertragsparteien für die Zukunft entsprechend angepasst.
- (3) Geht den EIU ein Umsatzsteuerbescheid nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes 2 zu, werden sie mit der FHH, die insofern SH vertritt, so rechtzeitig eine Abstimmung über die Durchführung von Rechtsbehelfen vornehmen, dass etwaige Einspruchsfristen gewahrt werden können.
- (4) Die EIU werden mit der FHH ferner eine Abstimmung darüber herbeiführen, wann die von der FHH und SH zu erstattenden Umsatzsteuerbeträge an die EIU gezahlt werden.

§ 10 Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragsparteien regeln alle sich im Zusammenhang mit diesem FV ergebenden Fragen in gegenseitiger vertrauensvoller Zusammenarbeit.
- (2) Ergibt sich aus wichtigen Gründen, insbesondere aus gesetzlichen Maßnahmen, dass Änderungen oder Ergänzungen der in diesem FV getroffenen Vereinbarungen zur Wahrung der darin festgelegten Interessen einer Vertragspartei erforderlich werden, so sind sie unverzüglich in vertrauensvoller Zusammenarbeit zu vereinbaren.
- (3) Wird die vertragsgegenständliche Planung der Infrastrukturmaßnahme ganz oder teilweise nicht durchgeführt, so ist diejenige Vertragspartei, die die Gründe für den Abbruch vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, verpflichtet, die bis dahin entstandenen und noch entstehenden Kosten sowie die Kosten für den qualifizierten Abbruch der Planung gemäß § 1 auf Nachweis zu finanzieren. § 254 BGB gilt entsprechend. Zur Geltendmachung des Anspruchs muss die anspruchsberechtigte Vertragspartei plausibel darlegen, dass die Gründe für den Projektabbruch durch die andere Vertragspartei vorsätzlich und grob fahrlässig herbeigeführt wurden; diese führt den Entlastungsbeweis. Hat keine der Vertragsparteien die Gründe für den Projektabbruch vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, finanziert die FHH die bis dahin entstandenen und noch entstehenden Kosten sowie die Kosten für den qualifizierten Abbruch der Planungsmaßnahme auf Nachweis. Zu den Kosten des Projektabbruchs gehören insbesondere auch solche Aufwendungen der EIU, die trotz Kündigung von Verträgen mit den Auftragnehmern infolge fortbestehender Vergütungsansprüche gemäß § 649 BGB entstehen.
- (4) Die EIU sind verpflichtet, den Zuwendungsgebern unverzüglich anzuzeigen, wenn
 - A) der vertragliche Zweck oder sonstige für die finanzielle Unterstützung maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen,

- B) sich herausstellt, dass der Zweck der Zuwendung nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- C) ausgezahlte Beiträge nicht innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- D) ein Insolvenzverfahren gegen sie beantragt oder eröffnet wird.

In den Fällen A, B und D werden sich die Zuwendungsgeber kurzfristig über das weitere Verfahren abstimmen.

Im Falle C entscheidet die FHH für beide Zuwendungsgeber über das weitere Vorgehen.

- (5) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den jeweils anderen Vertragsparteien die Ansprechpartner verbindlich und schriftlich unmittelbar nach Unterzeichnung dieses Vertrags mitzuteilen. Gleiches gilt bei Änderungen der Ansprechpartner.

§ 11 Vorbehalte

Dieser FV steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Genehmigungen der zuständigen Beschlussorgane der EIU vorliegen (Vorbehalt). Die EIU verpflichten sich vorbehaltlos, die Entscheidungen dieser Organe zeitgerecht herbeizuführen und den Entfall der aufschiebenden Bedingung nach vorstehendem Satz den Zuwendungsgebern unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Der Vorbehalt gilt mit der Anzeige nach vorstehendem Satz 2 als ausgeräumt.

Die Zuwendungsgeber erklären, dass die gesetzlichen Körperschaften jeweils die Haushaltsansätze festgestellt und beschlossen haben.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Die EIU werden die Realisierung der Infrastrukturmaßnahme nur durchführen, wenn die Gesamtfinanzierung durch die Länder und ggf. durch den Bund sichergestellt ist. Zudem ist im Falle der Realisierung durch die FHH und SH die Wirtschaftlichkeit für die EIU für die gesamte Laufzeit eines Realisierungs- und Finanzierungsvertrages zwingend sicherzustellen. Die Wirtschaftlichkeit ist unter Berücksichtigung eines zu vereinbarenden Mindestverkehrsprogrammes und nach Maßgabe der durch die EIU für die Bewertung der Infrastrukturmaßnahme gesetzten Prämissen zu ermitteln.
- (2) Als Voraussetzung für die Realisierung muss zudem sichergestellt sein, dass die vertragsgegenständliche Planung aus Sicht des Bundes und der EIU unverändert als Grundlage für die Realisierung geeignet ist. Änderungen können sich z.B. aus dem Ergebnis des Planfeststellungsverfahrens und/oder den Abstimmungen mit dem Bund über die zu realisierende Variante ergeben. Die EIU werden Änderungen der vertragsgegenständlichen Planung nur durchführen, wenn die Zuwendungsgeber deren Finanzierung vollumfänglich sichert. Der Einsatz von Eigenmitteln der EIU ist hierfür ausgeschlossen.
- (3) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass mit dem vorliegenden Vertrag noch keine abschließende Entscheidung über die Realisierung der in § 1 dieses Vertrags genannten Infrastrukturmaßnahme getroffen ist.
- (4) Sollte eine Realisierung der Infrastrukturmaßnahme mit Mitteln des Bundes erfolgen und der Bund auch rückwirkend diese Planungskosten anteilig oder vollständig finanzieren, so werden sich die Vertragspartner über eine anteilige oder vollständige Rück-

zahlung der von den Zuwendungsgebern finanzierten Planungskosten vereinbaren, sofern sie den Zweck gemäß § 1 dieses FV betreffen.

- (5) Dieser FV unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) und wird nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister durch die FHH veröffentlicht werden. Unabhängig von einer Veröffentlichung kann dieser FV Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein. Die FHH verpflichtet sich, diesen erst dann zu veröffentlichen, wenn der Entfall des Vorbehalts entsprechend § 11 seitens der EIU angezeigt wurde.

Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 HmbTG vereinbaren die Vertragsparteien, dass dieser FV erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam wird. Die FHH kann binnen dieses Monats nach der Veröffentlichung des FV im Informationsregister von diesem zurücktreten, wenn der FHH nach der Veröffentlichung des FV von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, diesen FV nicht zu schließen, und ein Festhalten am FV für die FHH unzumutbar ist.

Dieser FV enthält Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse der EIU. Die FHH verpflichtet sich deswegen, ausschließlich die als **Anlage 12.5** diesem FV beigefügte Fassung mit entsprechenden Schwärzungen sowohl im Vertragstext selbst als auch in den Anlagen zu veröffentlichen. Für die Erteilung von Auskünften nach § 12 HmbTG ist ausschließlich **die Anlage 12.5** zu verwenden.

- (6) Sollte eine Bestimmung dieses FV unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des FV im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in einem solchen Fall die Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken des Vertrags.
- (7) Die in diesem FV geregelten Rechte und Pflichten begründen keinen Leistungsaustausch. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass es sich vorliegend um ein öffentlich-rechtliches Zuwendungsverhältnis handelt.
- (8) Die EIU sind mit Zustimmung ihrer Vertragspartner berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem FV ganz oder teilweise auf verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 AktG zu übertragen. Einer Zustimmung bedarf es nicht im Falle von Umstrukturierungen innerhalb des DB-Konzerns.
- (9) Dieser FV wird für jede Vertragspartei einmal ausgefertigt.
- (10) Änderungen und Ergänzungen zu diesem FV bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. E-Mail und Telefax wahren das Schriftformerfordernis nicht. Dies gilt insbesondere für Änderungen der vertragsgegenständlichen Einzelmaßnahmen (vgl. § 2 Abs. 2).

§ 13 Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses FV:

Anlage 0	Schreiben der Länder vom 01.11.2017
Anlage 1.1	Einzelmaßnahmen
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
Anlage 5.2	ANBest-P Hamburg
Anlage 6.1	Mittelabrufschreiben (Muster)
Anlage 7.3	Verwendungsnachweis (Muster)
Anlage 7.4	Auszug Bestätigungsvermerk
Anlage 7.6	Inhalt Sachstandsbericht
[REDACTED]	[REDACTED]
Anlage 7.10	Emblem der Europäischen Union
Anlage 12.5	Finanzierungsvertrag mit Schwärzungen (Text und Anlagen)

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

[Ort], [Datum]

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

[Ort], [Datum]

Für das Land Schleswig-Holstein

[Ort], [Datum]

Für die DB Netz AG

[Ort], [Datum]

Für die DB Netz AG

[Ort], [Datum]

Für die DB Station & Service AG

[Ort], [Datum]

Für die DB Station & Service AG

[Ort], [Datum]

Für die DB Energie GmbH

[Ort], [Datum]

Für die DB Energie GmbH

[Ort], [Datum]
